ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN.
- FESTZUSETZENDE BAULINIEN
  - STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
  - VORDERE BAULINIE
  - SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ANBAUFREIE FLÄCHE
- +12+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN – 2 x 20 KV-KABEL, INNERHALB IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN UNSTATTHAFT, FERNER DÜRFEN BÄUME U. STRÄUCHER DIE KABEL NICHT GEFÄHRDEN! OBER- U. UNTERIRDISCHE VERRICHTUNGEN WELCHE DIE KABEL GEFÄHRDEN KÖNNEN ODER EINE STÖRBESEITIGUNG BEHINDERN, MÜSSEN UNTERBLEIBEN.
- HÖHENLAGE (ECKE) DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 1494 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

DAS GELÄNDE DES BAUGEBIETES IST FAST VÖLLIG EBEN.

VORGESCHLAGENE STRASSEN - REGELQUERSCHNITTE:
8m = 5,5m FAHRBAHN UND 2 · 1,25m GEHSTEIGE.
12,8m = 9,0m FAHRBAHN UND 2 · 1,75m GEHSTEIGE

112.22 KANAL – SOHLHÖHE
114.42 STRASSEN – HÖHE

VON DER GENEHMIGUNG GEMÄSS RE v. 5.6.1968 Nr. II/3 – 911a. 92 AUSGENOMMEN

E. v. d. gen. Block 19. 1. 68

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALS GEWERBEGEBIET FESTGESETZT. (GE) ZULÄSSIG SIND GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE AN-LAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN, SOWIE BÜRO-, GESCHÄFTS- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE UND TANKSTELLEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN WERDEN.

2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 2500 qm. AUSNAHMSWEISE KANN DIESES MASS VERRINGERT WERDEN, JEDOCH NICHT UNTER 1250 qm, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS EINE MINDEST-GRUNDSTÜCKSBREITE VON 28 m VORH. IST.

4) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,7
GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 2,0
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = ≤ 4
MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE = 13 m

5) EINFRIEDUNGEN SIND LÄNGS DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN AUF DIE VORDERE BAUGRENZE ZURÜCKZUNEHMEN. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND ALS PRIVATE GRÜNANLAGEN, ODER NACH BEDARF ALS STELLFLÄCHEN FÜR FAHRZEUGE DER BETRIEBSANGEHÖRIGEN AUSZUBILDEN. AUSSERHALB DER EINFRIEDUNGEN SIND HECKEN O.Ä. ERWÜNSCHT.

6) AM ÜBERGANG VOM ALLGEM. WOHNGEBIET WA ZUM GEWERBEGEBIET GE IST EIN ENTSPRECHEND BREITER SCHUTZSTREIFEN VORZUSEHEN. GEGEBENENFALLS LASSEN SICH AN DIESER STELLE BÜROGEBÄUDE UND WERKS-WOHNUNGEN ANORDNEN.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. §2 ABS.6 BBAUG. VOM 30.1.67 BIS 28.2.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
KLEINOSTHEIM, DEN 1.3.1967
Geißen
(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 3.12.65/23.12.66 GEM. § 10 BBAUG AM 17.3.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
KLEINOSTHEIM, DEN 3.4.1967
Geißen
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK: ~~Mit / Ohne Auflagen genehmigt~~ gem. § 11 BBauG mit RE vom 5.6.1968 Nr. II/3 – 911 a 92
Würzburg, den 5.6.1968
Regierung von Unterfranken

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG. VOM 22.Juli BIS 23.8. ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 19.8.68 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 19.7.1968 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
KLEINOSTHEIM, DEN 30.7.1968
i.V.
2. (BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 22603

PROJEKT	NR.
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEINOSTHEIM LKR. ASCHAFFENBURG FÜR DAS „GEWEREBEGEBIET SAAL = ÄCKER - SCHLÜSSELACKER"	MASSTAB 1 : 1000
	GEÄND. 21. 12. 1966
GEZ.	GES. DATUM 3. 12. 1965